

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Jegliche Auskehrung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

Die Satzung in dieser Fassung wurde verabschiedet durch die
Jahreshauptversammlung vom 12.07.2018.

Satzung des Vereins **musikforum**

Verein zur Förderung der Musikkultur in Wesseling e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein nennt sich: **musikforum**, Verein zur Förderung der Musikkultur in Wesseling e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur in Wesseling. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung begabter Musikschüler,
2. Veranstaltung von Konzerten, insbesondere der Eichholzer Schlosskonzerte,
3. Beschaffung von Musikinstrumenten zur Ausleihe an Musikschüler,
4. Förderung musikpädagogischer Aktivitäten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Ihre Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, Aufgabe der Hauptversammlung ist insbesondere

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im letzten Jahre und den Arbeitsplan für das laufende Jahr,

2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu besprechenden Punkte beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungs- und fristgemäß zu ihr geladen worden sind. Für alle Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung genügt die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Änderung der Satzung und der Zwecke des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder möglich.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Musikpädagogen
und Beisitzern.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern; Funktionsunion ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.